

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0316/21	BWH AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Betriebsausschuss BWH	17.06.2021	4	3	3
2.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.06./07.07.2021	/	8	1
3.	Stadtrat	14.07.2021	- einstimmig mit Änderung bestätigt -		

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Bauwirtschaftshof ist als Dienstleister für die Stadt Aschersleben tätig. In der ihm übertragenen Aufgabe der Friedhofsverwaltung ist er neben der Bewirtschaftung der Flächen auch investiv verantwortlich und vergibt in diesem Zusammenhang, unter Einhaltung der geltenden Vergaberichtlinien, Bauaufträge.

Die Wertgrenzen für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen sind in der Betriebssatzung geregelt.

Bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro darf der Betriebsleiter diese Pflichten wahrnehmen, darüber hinaus bis zu einer Wertgrenze von 180.000 Euro der Betriebsausschuss und darüber hinaus der Stadtrat.

Mit Blick auf die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung, bei dem die Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters bei 100.000 Euro netto liegt, soll auch hier die Satzung angepasst und in § 3 Abs. 6 Ziffer 5 auf 50.000 Euro netto erhöht werden. Dadurch können Fristen verkürzt und Bindefristen für Angebote besser eingehalten werden. Außerdem wird der Umgang mit Bauaufträgen einfacher, und auch die Beschaffung von Kommunalgeräten wie Rasentraktoren u. ä., deren Beschaffungswert häufig zwischen 20.000 und 40.000 Euro liegt, kann zukünftig der Betriebsleiter vornehmen. Auch hier ist es wichtig, zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, um unterbrechungsfrei arbeits- und leistungsfähig zu sein.

Zuständigkeit:

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 126, 179), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister**Anlagen:**

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben

